

- An alle Priester,
die in der Seelsorge
der Diözese Rom wirken

- An alle Gläubigen der Diözese

[Im Herrn] Geliebte,

die Diözese Rom beabsichtigt, indem sie die Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines "*Motu proprio*" des Heiligen Vaters Franziskus *Traditionis custodes* vom 16. Juli 2021 annimmt, die Arbeit „all jenen katholischen Gläubigen, die sich an einige frühere Formen der Liturgie gebunden fühlen, die kirchliche Gemeinschaft leicht zu machen" (Johannes Paul II., *Ap. Schr. Motu proprio datae „Ecclesia Dei“*, 2. Juli 1988) fortzusetzen, die in der Stadt bereits seit vielen Jahren im Gange ist.

Zu diesem Zweck schien es angebracht, weiterhin eine lebendige pastorale Nächstenliebe gegenüber den Gläubigen zu üben, die "nicht die Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste ausschließen" (Art. 3 §1, *Traditionis custodes*) und dennoch an der Feier der Eucharistie gemäß dem *Missale Romanum* von 1962 teilnehmen möchten. Für das geistige Wohl der Gläubigen ist es angebracht, genaue Koordinaten für die Umsetzung des M.P. anzubieten.

Das M.P. bestimmt, daß die „von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils promulgierten liturgischen Bücher der einzige Ausdruck der *lex orandi* des Römischen Ritus sind“ (Art. 1, *Traditionis custodes*) und daß es daher nicht mehr möglich ist, das *Rituale Romanum* und die anderen liturgischen Bücher des „alten Ritus“ für die Feier der Sakramente und der Sakramentalien (z. B. auch nicht das *Rituale* für die Versöhnung der Büßer nach der alten Form) zu verwenden. Der Gebrauch der anderen *Ordines* ist daher derzeit ausdrücklich untersagt und es bleibt nur der Gebrauch des *Missale Romanum* von 1962 erlaubt.

Ebenso müssen alle Priester – Welt- und Ordenspriester –, die weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, im Gebiet der Diözese Rom nach dem *Missale Romanum* von 1962 zu zelebrieren, vorher vom Diözesanbischof (vgl. Art. 5, *Traditionis custodes*) schriftlich autorisiert sein.

Alle Ersuchen, die sich auf die Durchführung des M.P. beziehen, sind schriftlich an mich Kardinalvikar zu richten, der sie durch einen von mir ernannten *Beauftragten* für die ordentliche Verwaltung aller zu erfüllenden Zuständigkeiten des Diözesanordinarius regeln wird, insbesondere zum Zweck der korrekten Ausübung der vom M.P. den Gläubigen zuerkannten Befugnisse, die von den darin vorgesehenen Vorrechten Gebrauch machen wollen. Er ist mit delegierten Vollmachten ausgestattet (vgl. can. 131 §1 CIC), und sein Amt ist von dem im Art. 3 §4 des M.P. vorgesehenen Amt zu unterscheiden, das in der Diözese Rom vorerst nicht aktiviert wird, da es nicht notwendig ist. Ich bestätige nämlich, daß ich dem Pfarrer *pro tempore* der Pfarrei Santissima Trinità dei Pellegrini die Aufgabe anvertraue, für die würdige Feier der eucharistischen Liturgie sowie für die ordentliche pastorale und geistliche Betreuung dieser Gläubigen zu sorgen. Er übt dieses Amt aus, beseelt von einer lebendigen pastoralen Nächstenliebe und einem Sinn für die kirchliche Gemeinschaft; er handelt in enger Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit dem oben genannten Beauftragten.

In Anbetracht des oben Gesagten erkläre ich hiermit, daß das Amt des **Beauftragten pro tempore für die Anwendung des M.P. „Traditionis custodes“** der Direktor des Liturgischen Amtes des Vikariats von Rom bekleidet.

Zu einigen notwendigen spezifischen Feststellungen verfüge ich wie folgt:

- alle Anträge, die sich speziell auf Art. 3 §2 des M.P. beziehen, müssen ausdrücklich die Kirche oder das Oratorium nennen, in der/dem man zu zelebrieren beabsichtigt (ausgenommen Pfarrkirchen, vgl. Art. 3 §2, *Traditionis custodes*);
- an allen Tagen, mit Ausnahme des österlichen Triduums, können die Gläubigen in der Pfarrei Santissima Trinità dei Pellegrini an der Eucharistiefeyer nach dem *Missale Romanum* von 1962 teilnehmen (vgl. Art 3 §5, *Traditionis custodes*);
- in den Kirchen Santi Domenico e Sisto, Santi Celso e Giuliano, S. Giuseppe a Capo le Case und S. Anna al Laterano können die Gläubigen an der Feier der Eucharistie nach dem *Missale Romanum* von 1962 teilnehmen, die zu einem mit dem Rektor der Kirche und dem oben genannten Beauftragten vereinbarten Zeitpunkt, eventuell auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen (außer dem Ostertriduum), gefeiert wird;
- die Lesungen werden immer in italienischer Sprache verkündet in der Übersetzung C.E.I. 2008. (vgl. Art. 3 §3, *Traditionis custodes*).

Im Vertrauen darauf, daß das, was ich beschlossen habe, von allen akzeptiert wird, segne ich euch mit Zuneigung und begleite euch mit meinen Gebeten.

Prot. Nr. 1845/21

Angelo Card. DE DONATIS
Generalvikar Seiner Heiligkeit
für die Diözese Rom